



recycling · entsorgung
abwasser · luzern

REAL

Reusseggstrasse 15
6020 Emmenbrücke

T 041 429 12 12
F 041 429 12 13

info@real-luzern.ch
www.real-luzern.ch

Abfallverordnung

des

Gemeindeverbands

Recycling Entsorgung

Abwasser Luzern

(REAL)

vom 01. Januar 2012

(Stand am 24.09.2013)

| Version | Datum | Sachbearbeitung | Bemerkungen | Freigabe |
|---------|------------|---|---|------------------|
| Entwurf | 08.06.2011 | Dr. Mark Kurmann Janine Barmettler Patrick Nanzer | | |
| 100 | 20.09.2011 | Patrick Nanzer | 3. Lesung Vorstand | VS |
| 200 | 15.02.2013 | Martin Zumstein | Neue Layout | GL 18.02.2013 |
| 201 | 30.08.2013 | Martin Zumstein | Bestimmungen zum zentralen Presscon- tainersystem & Kartengebühr: Art. 6, 7, 8, neu 9a, Anhang 1.3 | |
| 211 | 11.9.2013 | Martin Zumstein | Name :öffentlich „zugänglicher“ Presscontainer | |
| 300 | 24.9.2013 | Martin Zumstein | Bespr. Vorstand | VS-Beschluss |
| 300 | 05.08.2014 | Sabine Maritz | Layoutanpassung | |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| 1. Allgemeine Bestimmungen | 1 |
| Art. 1 Information, Öffentlichkeitsarbeit | 1 |
| Art. 2 Verkauf von Gebührensäcken und Sperrgutmarken | 1 |
| Art. 3 Betriebsabfälle | 1 |
| 2. Kehrachtsammlung | 2 |
| Art. 4 Sammelrouten | 2 |
| Art. 5 Sammeltturnus | 2 |
| Art. 6 Sammelpunkte | 2 |
| Art. 7 Bereitstellung des Kehrachts | 2 |
| Art. 8 Vorgeschriebene Kehrachtgebilde | 3 |
| Art. 9 Gewichtscontainer | 4 |
| Art. 9a Zentrales Containersystem ¹ | 4 |
| 3. Separatsammlungen | 4 |
| Art. 10 Grundsätze | 4 |
| Art. 11 Separatsammlungen im Holsystem | 5 |
| Art. 12 Anzahl und Lage der Sammelstellen | 5 |
| Art. 13 In den Sammelstellen zu entsorgender Abfall | 5 |
| 4. Schlussbestimmung | 6 |
| Art. 14 In-Kraft-Treten | 6 |
| Anhang 1: Gebühren | 6 |
| Anhang 2: Aufgabenteilung zwischen REAL und den Verbandsgemeinden | 9 |

Abfallverordnung vom 01. Januar 2012

Der Vorstand des Gemeindeverbands Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL)

gestützt auf Art. 24 Abs. 1 lit. f der Statuten und auf die Art. 3 Abs. 2 lit. f des Abfallreglements vom 1. Januar 2012

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Information, Öffentlichkeitsarbeit

REAL informiert die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie-, und Dienstleistungsbetriebe in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeinde über die Vermeidung, die Sammlung, die Verwertung und die Behandlung von Abfällen.

Art. 2 Verkauf von Gebührensäcken und Sperrgutmarken

REAL sorgt in Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden für einen Flächen deckenden Verkauf von Gebührensäcken und Sperrgutmarken.

Art. 3 Betriebsabfälle

¹ Betriebsabfälle sind Abfälle, die aus Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben stammen. Dazu zählen auch die separat gesammelten Speise- und Küchenabfälle aus den Gastrobetrieben.

² Betriebsabfälle, die hinsichtlich ihrer stofflichen Zusammensetzung mit Haushaltsabfällen vergleichbar sind, sind Siedlungsabfälle. Für deren Entsorgung gelten folgende Grundsätze:

- a. Werden Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben sortenrein bereit gestellt, gelten sie als Separatabfälle. Sie sind von deren Inhaberin oder Inhaber in eigener Regie fachgerecht zu entsorgen, sofern sie in Mengen anfallen, welche durch die Kapazitäten der Sammelstellen oder der eingesetzten Kehrlichfahrzeuge nicht bewältigt werden können.
- b. Werden Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben nicht sortenrein bereit gestellt, gelten sie als Kehricht.

Sie werden von REAL entsorgt.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die den Kehricht in eigener Regie fachgerecht entsorgen wollen, benötigen eine Ausnahmebewilligung des REAL.

³ Betriebsabfälle, die keine Siedlungsabfälle sind, gelten als übrige Abfälle im Sinn von Art. 31 c USG. Sie sind von deren Inhaberin oder Inhaber in eigener Regie fachgerecht zu entsorgen.

2. Kehrichtsammlung

Art. 4 Sammelrouten

¹ Die Sammelrouten decken grundsätzlich das gesamte Verbandsgebiet ab. Sie können gemeindeübergreifend angelegt werden.

² Nicht direkt bedient werden: Gebiete oder Liegenschaften, deren Bedienung aus wirtschaftlichen, technischen oder Sicherheitsgründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Art. 5 Sammelturnus

¹ Grundsätzlich besteht ein wöchentlicher Sammelturnus für das Siedlungsgebiet.

² In den übrigen Gebieten besteht grundsätzlich ein zweiwöchiger Sammelturnus oder ein Bringsystem.

³ An öffentlichen Ruhetagen, die auf einen Wochentag fallen, werden keine Abfahrten durchgeführt. Diese werden vor- oder nachgeholt.

Art. 6 Sammelpunkte

¹ Die Sammelpunkte befinden sich entlang der Sammelrouten.

² Sie werden unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit für den Sammeldienst sowie der Zumutbarkeit für die Inhaberinnen und Inhaber des Kehrichts festgelegt.

Art. 7 Bereitstellung des Kehrichts

¹ Die Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind in den vorgeschriebenen Gebinden zu den im Abfahrplan festgelegten Bereitstellungszeiten am Sammelpunkt bereitzustellen. Grössere Mengen von Kehricht können direkt dem KVA-Satelliten zugeführt werden. Sperrgut kann dem KVA-Satelliten oder dem Ökihof zugeführt werden.

² Die Abfälle von Liegenschaften, welche nicht an einer Sammelroute liegen, sind bis zum nächsten Sammelpunkt zu bringen.

³ Die Übernahme des Kehrichts kann verweigert werden,

- a. wenn der Zugang zum Sammelpunkt behindert ist,
- b. wenn die Gebinde unzulässig, nicht funktionstüchtig oder mit vorschriftswidrigen Kehrichtgebühren (Gebührensäcke, Sperrgutmarken) versehen sind,
- c. wenn die Gebinde nicht am Sammelpunkt bereit gestellt werden,
- d. wenn die Gebührenrechnung (Gewichts- und Gebühren für zentrale Containersysteme¹) mehr als 10 Tage nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt ist.

Art. 8 Vorgeschriebene Kehrichtgebinde

¹ Für die Bereitstellung von Kehricht sind folgende Gebinde zulässig:

a. Gebührensack von REAL mit folgenden Dimensionen:

| Inhalt | Höchstgewicht |
|----------------|---------------|
| 17-Liter-Sack | 5 kg |
| 35-Liter-Sack | 10 kg |
| 60-Liter-Sack | 15 kg |
| 110-Liter-Sack | 20 kg |

Die Gebührensäcke können einzeln oder in andockfähigen Sammelcontainern bis 1'100 Liter Inhalt bereitgestellt werden.

b. Sperrgut versehen mit den Sperrgutmarken von REAL. Das Sperrgut darf die Masse von 200 x 100 x 50 cm bzw. ein Höchstgewicht von 25 kg nicht überschreiten. Grösseres oder schwereres Sperrgut ist auf den dafür geeigneten Sammelstellen auf eigene Kosten zu entsorgen.

c. Gewichtscontainer von 140, 240, 360, 770, 800 oder 1'100 Liter Inhalt.

² Die Eigentümerinnen und Eigentümer von grösseren Überbauungen können verpflichtet werden, für die Bereitstellung des Kehrichts folgende Gebinde aufzustellen:

- a. Sammelcontainer (mit Gebührensäcken¹) ab 6 Wohneinheiten
- b. Zentrale Containersysteme¹ (z.B. Presscontainer) ab 60 Wohneinheiten.
- c. Gewichtscontainer bei vorschriftswidriger Bereitstellung des Kehrichts trotz Mahnungen

Art. 9 Gewichtscontainer

- ¹ Die Gewichtscontainer müssen andockfähig und mit einem Gewichtscontainer-Chip versehen sein. Dieser ist bei REAL schriftlich zu bestellen, bleibt dessen Eigentum und wird kostenlos abgegeben. Für die Montage wird die Montagepauschale gemäss Anhang 1 erhoben.
- ² Gewichtscontainer sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Strasse, Hausnummer).
- ³ Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung der Gewichtscontainer sind Sache der natürlichen oder juristischen Personen, auf deren Namen der Datenträger beim REAL eingetragen ist. Die Funktionstüchtigkeit der Gewichtscontainer muss jederzeit gewährleistet sein.
- ⁴ Mutationen sind REAL schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

Art. 9a Zentrale Containersysteme¹

- ¹ REAL legt das Gebiet fest, innerhalb dessen der Kehricht nur in den zentralen Containersystemen entsorgt werden darf (Perimeter Containersystem).
- ² REAL stellt den Inhaberinnen und Inhabern von Kehricht in einem Container-Perimeter individuelle Chip-Karten zu. Die Chip-Karte ermöglicht
 - a. den Zugang zum zentralen Containersystem zur Entsorgung des Kehrichts;
 - b. die Erhebung und Speicherung aller Daten, die für die verursachergerechte Gebührenerhebung erforderlich sind (Identifikation des entsorgenden Inhabers, Gewicht des Abfalls).
- ³ REAL regelt die Erstellung und soweit nötig den Betrieb der zentralen Containersystems mit den Grundeigentümern in einem Vertrag.

3. Separatsammlungen

Art. 10 Grundsätze

- ¹ REAL führt für Grüngut, Papier und Karton Separatsammlungen im Holsystem durch.
- ² Die Art. 4 bis Art. 7 und Art 8 Abs 2 lit. a und b¹, sind mit Ausnahme von Art. 5 Abs. 1 und 2 (Sammeltturnus) auf die Separatsammlungen im Holsystem sinngemäss anwendbar.

Art. 11 Separatsammlungen im Holsystem

¹ Die Separatabfälle sind in andockfähigen, gekennzeichneten Containern mit einem Inhalt von 140, 240, 360, 770 oder 800 Litern bereit zu stellen. Für Grüngut und Karton sind auch 1'100 Liter Container zulässig.

² Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung der Container sind Sache der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer.

³ Weitere Bereitstellungsmöglichkeiten sind:

- a. Grüngut mit Hanfschnüren gebündelt (max. 120 cm lang und 25 kg schwer) oder in kompostierbaren Säcken mit weissem Gitterdruck;
- b. Papier von Karton getrennt, gebündelt mit Schnüren;

Karton gebündelt mit Schnüren oder in einer oben offenen Schachtel, gefüllt mit gefalteten, aufrecht gestellten Kartons (kein Seitenmass länger als 80 cm, offene Schachtel mindestens bis halbe Gesamthöhe).¹

Art. 12 Anzahl und Lage der Sammelstellen

¹ REAL legt nach Rücksprache mit den Verbandsgemeinden fest:

- a. die Standorte der zentralen, bedienten Sammelstellen;
- b. die Anzahl der dezentralen, unbedienten Sammelstellen.

² Die Verbandsgemeinde legt nach Rücksprache mit REAL die Standorte der dezentralen, unbedienten Sammelstellen fest.

Art. 13 In den Sammelstellen zu entsorgender Abfall

¹ In den dezentralen, unbedienten Sammelstellen werden in der Regel mindestens folgende Abfälle gesammelt:

- a. Altglas;
- b. Weissblech, Aluminium.

² In den zentralen, bedienten Sammelstellen werden zusätzlich mindestens folgende Separatabfälle gesammelt:

- a. Papier;
- b. Karton;
- c. Bücher;
- d. PET-Getränkeflaschen;
- e. EPS (Polistyrol Hartschaum);
- f. Kaffeekapseln aus Alu;

- g. Sperrgut brennbar;
- h. Altöl, Frittieröl, Fette;
- i. Trockenbatterien, Akkus;
- j. Entladungslampen, Leuchtstoffröhren;
- k. elektrische und elektronische Geräte;
- l. Altmetalle;
- m. Textilien, Schuhe;
- n. Keramik, Porzellan, inerter Bauschutt;
- o. Altholz;
- p. Pneus;

4. Schlussbestimmung

Art. 14 In-Kraft-Treten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

² Sie findet auf die einzelnen Verbandsgemeinden Anwendung, sobald diese REAL die Abfallbewirtschaftung übertragen haben.

³ Sie ist zu veröffentlichen.

¹ Teilrevision der Abfallverordnung vom 24. September 2013, in Kraft ab 1. Januar 2014

Anhang 1: Gebühren

Gestützt auf Art. 11 Abs. 2 des Abfallreglements werden folgende Gebühren festgelegt:

a. Verursachergebühren

| 1. Kehricht | Gebührenhöhe |
|---|-----------------------------------|
| 1.1 offizielle Kehrichtsäcke des REAL (inkl. MwSt.) | |
| 17 Liter | CHF 0.90 |
| 35 Liter | CHF 1.70 |
| 60 Liter | CHF 2.60 |
| 110 Liter | CHF 4.00 |
| 1.2 Gebühr für Sperrgut (inkl. MwSt.) | CHF 1.80 |
| Pro 5 Kilogramm Gewicht ist eine Gebührenmarke zu entrichten. | |
| 1.3 Gewichtsgebühr (für Gewichtcontainer, zentrale Containersysteme) ¹ | |
| Preis pro Kilogramm (inkl. MwSt.) | CHF 0.30 |
| 1.4 Andockgebühr für Gewichtcontainer ¹ von 140 bis 360 Liter | |
| pro Leerung | CHF 1.00 |
| Andockgebühr für Gewichtcontainer ¹ über 360 Liter | |
| pro Leerung | CHF 2.00 |
| 1.5 Kartengebühr pro Kalenderjahr für Benützung des zentralen | |
| Containersystems (System im Eigentum von REAL) | CHF 50.00 ¹ |
| Kartengebühr pro Kalenderjahr für Benützung des zentralen | |
| Containersystems (Containersystem im Eigentum des | |
| Grundeigentümers) | CHF 20.00 ¹ |
| 2. Gebühren für Separatabfälle an den zentralen Sammelstellen | |
| | Preis pro Kilogramm (inkl. MwSt.) |
| Sperrgut | CHF 0.30 |
| Bauschutt | CHF 0.30 |
| Altholz | CHF 0.30 |
| | Preis pro Stück (inkl. MwSt.) |
| Pneus ohne Felgen | CHF 4.00 |
| Pneus mit Felgen | CHF 7.00 |

Die übrigen gemäss Art. 13 zu sammelnden Separatabfälle werden kostenlos entgegengenommen.

b. Grundgebühren

Die Grundgebühren werden gemäss Art. 16 bis 19 des Abfallreglements aufgrund der effektiven Kosten der Abfallbewirtschaftung festgelegt.

c. Mahngebühren (Art. 20 Abs. 3 des Abfallreglements)

Die Mahngebühr für die zweite Mahnung beträgt CHF 20.00 und für jede weitere Mahnung CHF 50.00.

d. Montagepauschale (Art. 9 Abs. 1 der Abfallverordnung)

Die Montagepauschale für Datenträger an den Gewichtscontainern beträgt CHF 30.00 exkl. MwSt.

e. Gebühr wegen unsachgemässer Entsorgung (Art. 6 Abs. 2 des Abfallreglements)

Die Gebühr wegen unsachgemässer Entsorgung besteht aus drei Elementen:

- Pauschalbetrag zur anteilmässigen Deckung des allgemeinen Kontrollaufwands: CHF 150.00 inkl. MwSt.;
- variabler Betrag in der Höhe des Mehraufwands, der REAL und/oder der Verbandsgemeinden durch die unsachgemässe Entsorgung tatsächlich entstanden ist. Der Stundenansatz beträgt CHF 100.00;
- nicht entrichtete Kehrrechtgebühr.

Anhang 2: Aufgabenteilung zwischen REAL und den Verbandsgemeinden

Gestützt auf Art. 3 des Abfallreglements wird folgende Aufgabenteilung festgelegt:

| Aufgaben / Leistungen | Verbands- gemeinde | REAL |
|---|-----------------------|------|
| Organisation, Administration | i | |
| Strategische und operative Organisationsstruktur, rechtliche Grundlagen | ✓ | ✓ |
| Abfallreglement REAL | | ✓ |
| Abfallverordnung REAL | | ✓ |
| Administration | | |
| Information/Öffentlichkeitsarbeit | ✓ | ✓ |
| Produktion und Versand Abfuhrplan | ✓ | ✓ |
| Produktion und Versand Abfallkalender | ✓ | ✓ |
| Führung Abfallstatistik | | ✓ |
| Aus- und Weiterbildung Entsorgungssachbearbeiter | ✓ | ✓ |
| Ansprechpartner der kantonalen Fachstellen | | ✓ |
| Abfallberatung regional, kommunal | | ✓ |
| Gebühren, Finanz- und Rechnungswesen | | |
| Festlegung Grundgebühr | ✓ | ✓ |
| Inkasso und Adressmutationen Grundgebühr | ✓ | |
| Festlegung Gemeindebeitrag | | ✓ |
| Festlegung, Inkasso Verursachergebühren | | ✓ |
| Führung Abfallrechnung Gemeinde | ✓ | |
| Führung Abfallrechnung REAL | | ✓ |
| Vollzug Verursachergebühren | | ✓ |

ⁱ Legende:

Hauptverantwortung, Federführung:



Beratend, Vertretung, Mitsprache, Koordinationsbedarf:


| Aufgaben / Leistungen | Verbands- gemeinde | REAL |
|-----------------------|-----------------------|------|
|-----------------------|-----------------------|------|

| Logistik | ii | |
|---|----|---|
| Holsystem | | |
| Holsystem brennbare Abfälle: Sammlung und Transport | | |
| Ausschreibung, Vertrag, Controlling | | ✓ |
| Routenplanung, Sammelturnus | ✓ | ✓ |
| Vorschriften Bereitstellung, Kontrolle & Bussenwesen | | ✓ |
| Holsystem Grünabfälle: Sammlung und Transport | | |
| Ausschreibung, Vertrag, Controlling | | ✓ |
| Routenplanung, Sammelturnus | ✓ | ✓ |
| Vorschriften Bereitstellung, Kontrolle & Bussenwesen | | ✓ |
| Holsystem, Papier und Kartonⁱⁱⁱ: Sammlung und Transport | | |
| Ausschreibung, Vertrag, Controlling | | ✓ |
| Routenplanung, Sammelturnus | ✓ | ✓ |
| Vorschriften Bereitstellung, Kontrolle & Bussenwesen | | ✓ |
| Bringsystem Wertstoffe | | |
| Unbediente Sammelstellen: Bau und Betrieb | | |
| Festlegung Anzahl Sammelstellen | ✓ | ✓ |
| Festlegung Standort Sammelstellen | ✓ | ✓ |
| Bau Sammelstellen | ✓ | ✓ |
| Ausrüstung Sammelstellen | | ✓ |
| Reparatur Container | | ✓ |
| Unterhalt und Reinigung Sammelstellen | ✓ | |

ⁱⁱ Legende:

Hauptverantwortung, Federführung:



Beratend, Vertretung, Mitsprache, Koordinationsbedarf: 

ⁱⁱⁱ Ausnahmen gemäss Art. 22 Abfallreglement bleiben vorbehalten.

| Aufgaben / Leistungen | Verbands- gemeinde | REAL |
|-----------------------|-----------------------|------|
|-----------------------|-----------------------|------|

| | iv | |
|--|----|---|
| Bediente Sammelstellen: Bau und Betrieb | | |
| Bau | ✓ | ✓ |
| Ausrüstung | | ✓ |
| Betrieb | ✓ | ✓ |
| Wertstoffe: Umschlag und Transport | | |
| Ausschreibung, Vertrag, Controlling | | ✓ |
| Verwertung | | |
| Thermische Verwertung | | |
| Vertrag, Controlling | | ✓ |
| Stoffliche Verwertung | | |
| Ausschreibung, Vertrag, Controlling | | ✓ |
| Weitere Leistungen | | |
| Dezentrale Kompostierung | ✓ | |
| Kompostberatung | ✓ | ✓ |
| Häckseldienst | ✓ | |
| Aktionstage | ✓ | |
| Leerung öffentlicher Abfalleimer | ✓ | |
| Massnahmen gegen Littering, Vorgehen gegen illegale Entsorgung, Reinigungsarbeiten | ✓ | |
| Leerung Robbydogbehälter | ✓ | |
| Aufräumen wilder Deponien/Ablagerungen | ✓ | |
| Konzepte und Entsorgung bei Grossveranstaltungen | ✓ | ✓ |
| Abfallberatung für Unternehmungen | | ✓ |
| Aufräumung/Entsorgung bei Unwetter | ✓ | ✓ |

^{iv} Legende:

Hauptverantwortung, Federführung:

Beratend, Vertretung, Mitsprache, Koordinationsbedarf: